

# Neue Schnittstelle für den Fortbildungsnachweis

Ab dem kommenden Jahr erfolgt die Übertragung von Fortbildungs-zertifikaten zwischen der Ärztekammer Berlin und der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin automatisch. Dank neuer Schnittstellen und Datenaustausch im Zuge der Digitalisierung wird der Fortbildungsnachweis für KV-Mitglieder dadurch einfacher.

Ab dem 1. Januar 2022 gehört bei der KV Berlin das Einreichen von Fortbildungszertifikaten in Papierform beziehungsweise auf dem postalischen Weg der Vergangenheit an. Die neue Regelung gilt für Fortbildungszertifikate, die von der Ärztekammer Berlin ausgestellt werden. Möglich wird dies, weil die Ärztekammer Berlin und die KV Berlin im Zuge der Digitalisierung künftig enger zusammenarbeiten. Konkret bedeutet dies, dass zwischen den beiden Institutionen ein regelmäßiger Datenaustausch über fortbildungsnachweispflichtige Vertragsärztinnen und -ärzte einerseits und über von der Ärztekammer Berlin erteilte Fortbildungszertifikate andererseits stattfinden wird.

## Prozessumstellung

Bisher mussten die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte zum Nachweis der Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V alle fünf Jahre bei der KV Berlin ein von der Ärztekammer Berlin ausgestelltes Fortbildungszertifikat in Papierform einreichen.

Zukünftig übermittelt die Ärztekammer Berlin die Daten der von ihr ausgestellten Fortbildungszertifikate auf elektronischem Wege direkt an die KV Berlin. Die KV überprüft dann wie gewohnt die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilneh-

menden Ärztinnen und Ärzte. Wie bisher müssen diese auch weiterhin bei Erreichen der geforderten 250 Punkte ihr Fortbildungszertifikat zunächst bei der Ärztekammer Berlin beantragen. Das kann elektronisch über das Mitgliederportal erfolgen.

Voraussetzung für die elektronische Übertragung der Zertifikatsdaten seitens der Ärztekammer Berlin ist, dass die KV Berlin quartalsweise die Daten der aktiven KV-Mitglieder an die Ärztekammer Berlin übermittelt. So kann die Ärztekammer Berlin prüfen, für welche Ärztinnen und Ärzte beantragte und ausgestellte Fortbildungszertifikate in digitaler Form an die KV Berlin zu senden sind und für welche nicht.

## Datenschutz gewahrt

Der Datenaustausch findet datenschutzkonform statt und es werden nur die notwendigen Informationen weitergegeben. Die Ärztekammer Berlin übermittelt der KV Berlin beispielsweise keine Angaben zu einzelnen Fortbildungsveranstaltungen, an denen eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt teilgenommen hat, sondern ausschließlich die Daten des ausgestellten Fortbildungszertifikats sowie die vorgangsbezogene Referenznummer. Zudem haben Ärztinnen und Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, jederzeit die Möglichkeit, dem Datenaustausch zu widersprechen. Hierzu genügt eine Mitteilung an die Ärztekammer Berlin (oder an die KV Berlin). Ein entsprechendes Formblatt steht auf den Internetseiten der Ärztekammer Berlin im Bereich Fortbildung und im Mitgliederbereich bereit.

Im Falle des Widerspruchs zur automatischen digitalen Übermittlung der Daten des ausgestellten Fortbildungszertifikates muss dann zur Nachweisführung gegenüber der KV Berlin das Fortbildungszertifikat wie bisher von der Ärztin bzw. dem Arzt selbst und in Papierform bei der KV Berlin eingereicht werden. /

**Abteilung Fortbildung / Qualitätssicherung,**  
Ärztekammer Berlin

**Folgende Ärztinnen und Ärzte haben gemäß § 95d SGB V die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und die Durchführung der Fortbildung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen:**

- Vertragsärztinnen und Vertragsärzte,
- ermächtigte Ärztinnen und Ärzte,
- angestellte Ärztinnen und Ärzte eines medizinischen Versorgungszentrums,
- angestellte Ärztinnen und Ärzte einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes und
- angestellte Ärztinnen und Ärzte einer Einrichtung nach § 105 Absatz 5 oder nach § 119b SGB V.